



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 17

Donnerstag, den 11. Mai

1989

## An alle Bezieher des Amtsblattes

### Erhöhung des Bezugspreises für das Amtsblatt des Landkreises

Sehr geehrte Leser, die Bundespost hat vor kurzem die Gebührensätze für Drucksachen um 0,10 DM erhöht. Leider müssen wir diese Gebührenerhöhung an unsere Bezieher weitergeben. Da die letzte Erhöhung des Amtsblattes am 1. Juli 1982 erfolgte, wird auch um Verständnis gebeten, daß zur Deckung des Gesamtbedarfs eine Erhöhung des Amtsblattes um 0,10 DM erfolgt, so daß am 1. Juni 1989 der Preis für das Amtsblatt auf 1,10 DM je Exemplar festgesetzt wird.

Gleichzeitig erhöhen wir den mm-Preis für Veröffentlichungen von 0,40 DM auf 0,45 DM. Die Bezieher des Amtsblattes bitten wir, hiervon Kenntnis zu nehmen und um Verständnis für die Preiserhöhung.

Cham, den 3. Mai 1989

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

**Inhalt:** I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Erhöhung des Bezugspreises für das Amtsblatt des Landkreises. — Unterschutzstellung eines Naturdenkmals der Gemeinde Wald. — Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im April 1989.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Jahresabschlüsse der Stadtwerke Cham.

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßenwege und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. Die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde erfolgten,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5

#### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

### § 6

#### Anzeigepflicht

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 BayNatSchG hat der Eigentümer oder Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 1 oder Satz 2 Ziffern 1 bis 5 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

2 - 173

**Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung eines Naturdenkmals (Kegelbäumchen in Wopmannsdorf) gem. Art. 9 BayNatSchG auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 260 der Gemarkung Mainsbauern, Wopmannsdorf, Gemeinde Wald**

**Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Kegelbäumchen“ in Wopmannsdorf, Gemeinde Wald**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 - 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 86 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13. 4. 1989 Nr. 820-8631 CHA 9 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 260 der Gemarkung Mainsbauern stehende Bergulme wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auf die Flurstücke, Fl.-Nrn. 260, 259, 259/1, 262 in einem Umkreis mit einem Mindestdurchmesser von 10 m um den Stamm. Der Mittelpunkt des Schutzkreises liegt dabei im Mittelpunkt des Baumes.

3. Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5000 gekennzeichnet. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmals ist es, den mächtigen Laubbaum zu schützen und langfristig zu erhalten. Der Baum hat eine dorfbildprägende dominierende Funktion. Er stellt in seiner Gesamtheit einen absolut schützenswerten Lebensraum dar.

### § 3

#### Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Erdaufschlüsse vorzunehmen,

3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Cham, den 27. April 1989

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

**Baugesuche, die im Monat April 1989 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:**

Hausladen Franz, Großbergendorf, Ortsstraße 19, 8491 Pemfling; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Dreikammerausfallgrube. – Markt Lam, Schulweg 4, 8496 Lam; Neubau der Entsäuerungsanlage Buchetbühl. – Stautner Josef, Untergrafenried 3, 8494 Waldmünchen; Neubau einer Güllegrube.

Von Eyb Alexander und Silvia, Turnerstraße 19c, 8000 München 82; Anbau eines Geräteschuppens an das bestehende Bauernhaus in Falkenstein. – Kerscher Rupert, Siegenstein, Schönfelder Straße 3, 8411 Wald; Errichtung einer Gerätehalle mit Garage. – Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 8494 Waldmünchen; Errichtung von 4 Hinweisbeschilderungsanlagen. – Turnerbund 03 Roding e. V., Tennisabteilung, Postfach 2049, 8495 Roding; Neubau einer Tennisanlage, Neubau eines Clubheimes mit Umkleide-, Dusch- und Aufenthaltsräumen.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden  
Cham, den 10. Mai 1989

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

**Bekanntmachung:**

**Jahresabschlüsse der Stadtwerke Cham für die Jahre 1985-1987**  
Der Stadtrat Cham hat mit Beschluß Nr. 91 vom 20. 4. 1989 die Jahresabschlüsse 1985 – 1987 wie folgt festgestellt:

|      | Bilanzsumme      | Jahresverlust |
|------|------------------|---------------|
| 1985 | 23.791.680,89 DM | 124.266,80 DM |
| 1986 | 24.084.876,19 DM | 42.934,42 DM  |
| 1987 | 24.921.372,40 DM | 124.499,62 DM |

Die Jahresverluste 1985 – 1987 werden, dem Beschluß entsprechend, auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse geprüft und den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk:**

Wir erteilen für die Jahresabschlüsse 1985, 1986 und 1987 in der aus Anlage 1 und 2 ersichtlichen Fassung folgenden Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht 1985, 1986 und 1987 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung.“

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegen die Jahresabschlüsse und der Bestätigungsvermerk bei den Stadtwerken, Further Straße 4, 8490 Cham, zur Einichtnahme auf.

Cham, den 28. April 1989

Stadt Cham  
Hackenspiet, 1. Bürgermeister

